

Angelsportverein Petri Jünger Mainaschaff e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Petri Jünger Mainaschaff e.V.“ und hat seinen Sitz in Mainaschaff. Er ist und bleibt im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter der VR Nummer 938 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Angelfischerei ein.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Fischgewässern
- b) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Fischgewässer
- c) die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen
- d) Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes
- e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für die Mitglieder und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen
- f) Förderung der Vereinsjugend.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt am 01.01. des Jahres, in dem dem Mitglied die Bestätigung über die Aufnahme zugeht.

(5) Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

a) mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorstandschaft eine schriftliche Austrittserklärung zugeht

b) durch Ausschluss aus dem Verein

c) durch Tod.

(7) Der Ausschluss muss von der Vorstandschaft beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung von der Vorstandschaft anzuhören, nicht jedoch bei einem Ausschluss nach Absatz 8 Buchstabe c).

(8) Ein Ausschluss ist nur möglich

a) bei schwerem oder wiederholtem unsportlichen oder unkollegialem Verhalten

b) bei unehrenhaftem Verhalten

c) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages 6 Monate im Rückstand ist.

(9) Alle Mitglieder, die bis 31.12.1977 dem Verein beigetreten sind, sind Gründungsmitglieder.

§ 4 Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag der Vorstandschaft oder der Mitglieder können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder denen eine besondere Ehrung zuteil werden soll, durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an allen Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied hat die Vereinsinteressen voll und ganz zu vertreten und ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 6 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

(1) Über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet, soweit erforderlich, die Mitgliederversammlung. Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung nur erforderlich, wenn sich die Höhe des Jahresbeitrages oder der Aufnahmegebühr ändern soll.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr können nur von der Vorstandschaft vorgeschlagen werden. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu Grunde zu legen.

(3) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden mittels Bankeinzugsverfahren erhoben. Nur in Ausnahmefällen kann die Entrichtung per Überweisung oder bar erfolgen.

(4) Der Jahresbeitrag ist ab Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen, die Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- b) die Vorstandschaft im Sinne von § 30 BGB
- c) die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

(2) Sie tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen. Sie muss außerdem auf Antrag der Vorstandschaft oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern zusammentreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung und Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mainaschaff. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

(4) Die Tagesordnungspunkte werden von der Vorstandschaft festgelegt.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder (ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt), sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Von den Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist im Anschluss vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Vorstandschaft

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Wahl der Vorstandschaft leitet ein Wahlausschuss.

(5) Beim Ausscheiden von Vorstandschaftsmitgliedern im Laufe einer Wahlperiode findet in der nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls eine Ersatzwahl statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann durch Beschluss der Vorstandschaft eine Ersatzperson bestimmt werden; dies gilt nicht für das Amt des 1. und des 2. Vorsitzenden.

(6) Mitglieder der Vorstandschaft sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer
- e) der Jugendleiter
- f) 2 Beisitzer.

(7) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Vorstandschaft.

(8) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.

(9) Vorstandschaftsmitglieder können während einer Wahlperiode nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(10) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder gegebenenfalls des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsverteilung

(1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandschaftssitzungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(2) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertritt im Verhinderungsfall andere Vorstandschaftsmitglieder.

(3) Der Kassier verwaltet die Kasse, wobei er über Einnahmen und Ausgaben ein genaues Kassenbuch mit entsprechenden Belegen führen muss. Er hat der Vorstandschaft auf Verlangen und den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(4) Der Schriftführer hat neben dem allgemeinen Schriftverkehr die Protokolle aller Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen zu fertigen. Ihm obliegt weiterhin die Führung einer Mitgliederliste.

(5) Die Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft bei ihrer Tätigkeit.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kasse ist jeweils am Jahresende von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. § 8 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mainaschaff zur Förderung des Umwelt- und Gewässerschutzes.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ambeschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung, die in der Mitgliederversammlung am 19.03.1993 beschlossen wurde, außer Kraft.

Mainaschaff,

Name
1. Vorsitzender

Name
2. Vorsitzender